Satzung
Rheinisch-Bergischer Verein Freie Christliche Schulen e.V.

Präambel

Die Freien Christlichen Schulen des "Rheinisch-Bergischer Verein Freie Christliche Schulen e.V." (FCS) sind staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft mit einem besonderen Profil.

Frei sind sie, weil sie sich nicht in einer staatlichen, sondern privaten Trägerschaft befinden und von kirchlichen Institutionen unabhängig sind. Frei sind sie auch in der konkreten Ausgestaltung von Schule, wo immer es die staatlichen Richtlinien zulassen.

Christlich sind sie, weil sie sich dem christlichen Glauben und Leben verpflichten, wie es aus dem Evangelium von Jesus Christus in der Bibel hervorgeht. Diese christliche Grundlage kommt im apostolischen Bekenntnis und in den Glaubensleitsätzen der Deutschen Evangelischen Allianz zum Ausdruck.

Die Mitarbeiter an den FCS sind überzeugte und bekennende Christen, die ihren Auftrag in persönlicher Verantwortung vor Gott wahrnehmen. Sie sind eingebunden in unterschiedlichen christlichen Kirchen.

Hauptmerkmal der Pädagogik ist, sowohl qualifizierte Bildung zu vermitteln als auch die Liebe Gottes und das Menschenbild der Bibel im Schulalltag sichtbar zu machen. Dazu gehört anzuregen, dass sich die Schülerinnen und Schüler ihrer Würde als wertvolle und einzigartige Geschöpfe Gottes bewußt werden.

Die FCS wollen für Kinder aller Gesellschaftsschichten einen Lebens- und Erfahrungsraum der Geborgenheit, des Vertrauens und der Nächstenliebe bilden. Im vertrauensvollen Miteinander von Lehrer-, Schüler- und Elternschaft soll in den FCS eine Lernatmosphäre gestaltet werden, die von wertschätzenden und rücksichtsvollen Beziehungen geprägt ist.

Die FCS unterstützen die Schüler in der ganzheitlichen Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihrer individuellen Begabungen und ihres Charakters, damit sie sich zu selbständigen, urteilsfähigen und tatkräftigen Menschen entwickeln, die ihren Platz in der Gesellschaft finden und ausfüllen. Sie sollen ihr Leben aus der Verantwortung vor Gott, der Achtung der Mitmenschen und dem Respekt vor der Umwelt sinnvoll gestalten können.

Die FCS sehen sich in einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Eltern stehen hinter Charakter und Zielsetzung der Schulen und unterstützen diese nach ihren Kräften und Möglichkeiten. Die FCS sind auch offen für Kinder mit anderen religiösen und weltanschaulichen Hintergründen.

Träger der FCS ist ein Verein, der aus überzeugten und bekennenden Christen besteht.
Mit kompetenter Mitarbeit unterstützen sie engagiert Basis und Auftrag der FCS.

Der Trägerverein ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der FCS in allen geistlichen, gesetzlichen, pädagogischen und wirtschaftlichen Belangen erfüllt werden können. Er schafft und optimiert die dafür notwendigen Rahmenbedingungen. Der Träger fördert die Schulen durch Gebet und Beachtung von Gottes Wort. Er gestaltet Schulentwicklungsperspektiven aktiv mit. Er arbeitet für den Erhalt und die Umsetzung der in der Präambel niedergelegten Grundsätze.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Rheinisch-Bergischer-Verein Freie Christliche Schulen e.V. und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Düsseldorf.

§ 2 Aufgabe

1. Der Verein übernimmt die Gründung und Trägerschaft von
    a. Freien Christlichen Schulen (FCS) als Ersatzschulen nach dem Schulgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
    b. Freien Christlichen Kindertageseinrichtungen (FCK) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (IIIV) und dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) in der jeweils geltenden Fassung.

    Die aktuell und künftig geführten FCS und FCK sind als christliche Bekenntnisschulen und -kitas im Sinne der Präambel gegründet worden und werden seitens des Vereins als Ersatzschulen und Kindertageseinrichtungen (Kitas) geführt. Die FCS und FCK sollen in gemeinsamer Verantwortung von Schul- und Kitaträger, Lehrern, Erziehern, Eltern, Schülern und Kitakindern Erziehung und Bildung nach dem biblischen Menschenbild ermöglichen, wie es in der Präambel niedergelegt ist.

2. Die FCS sollen die Bildungs- und Erziehungsbereiche in der Primar- und Sekundarstufe umfassen. Die FCK ergänzt die pädagogische Arbeit im Elementarbereich.

3. Eine Sonderung der Schüler oder Kita-Kinder nach den Besitzverhältnissen der Eltern erfolgt nicht.

4. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen.

5. Der Erwerb und die Anmietung von Immobilien und aller mit dem Schul- und Kitabetrieb erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung des gemeinnützigen Zweckes ist in dem für notwendig angesehenen Umfang zu betreiben. Hierfür können Rücklagen gebildet und Kredite aufgenommen werden, um diese Aufgaben zu erfüllen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur solche Personen werden, die sich dem christlichen Glauben und Leben verpflichten, wie es aus dem Evangelium von Jesus Christus in der Bibel hervorgeht. Sie erkennen die Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz an und sind aktives Mitglied einer bibeltreuen Kirchengemeinde. Sie müssen sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und zu einer aktiven, durch Kompetenz geprägten Mitarbeit bereit sein. Eltern, die an einer Schule unter der Trägerschaft des RBV gewählte Elternvertreter sind und aktive Mitarbeiter des RBV sowie des Freundeskreises RBV und seiner Tochtergesellschaft sollen in der Regel nicht Mitglieder des Vereins werden. Ein unter Umständen gegebener Interessenskonflikt ist hierbei zu beachten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vereinsausschusses.

2. Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) (§ 5).

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand (§ 6) schriftlich mitzuteilen. Über einen Ausschluss bei Vorliegen schwerwiegender Gründe entscheidet die MV. Bei Austritt oder Ausschluss entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die MV ist vom Vorstandsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dessen Vertreter zweimal jährlich einzuberufen. Außerdem, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder mindestens 30 % der Mitglieder dieses verlangen. Die Einladung ergeht schriftlich. Die Einladungsschreiben müssen die Tagesordnung enthalten und mindestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung ausgegeben werden.

2. Aufgaben der MV sind im Besonderen:
   2.1. Beschlüsse nach Maßgabe der Satzung in den Fällen § 6 (Wahl des Vorstandes), § 9 (Satzungsänderung), § 10 (Auflösung) zu fassen;
   2.2. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes zu fassen;
   2.3. Entgegennahme und Beratung des durch die Rechnungsprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands zu fassen;
   2.4. Über Vorlagen des Vorstandes zu wesentlichen Vorhaben zu beschließen;
   2.5. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder oder Mitgliedsausschlüsse zu fassen;
   2.6. Auf Vorschlag des Vorstandes Beschlüsse zu Personalentscheidungen bei Führungspositionen zu fassen;
   2.7. Aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zu wählen;
   2.8. Auf Vorschlag des Vorstandes über eine angemessene Vergütung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder für die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten zu beschließen;
   2.9. Festsetzung der Höhe eines Mitgliedsbeitrages;

3. Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung angekündigt wurde.

4. Bei der Abstimmung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind auf Antrag geheim.

5. Die Beschlüsse der MV sind von einem Protokollführer zu protokollieren und von ihm und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten eine Abschrift.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied bilden den Vorstand. Die Wahl von Beisitzern ist möglich. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

4. Der Vorstand nimmt die ihm nach der Satzung zukommenden Aufgaben wahr. Dazu gehört im Besonderen:
   4.1. Die Schulen und Kitas nach außen zu vertreten;
   4.2. Im Benehmen mit der Mitgliederversammlung eine Ordnung für die Besetzung der Lehrer- und Erzieherstellen bei den Freien Christlichen Schulen und Kitas zu beschließen;
   4.3. I.d.R. nach Beratung mit dem VR und im Benehmen mit der Mitgliederversammlung Richtlinien zu beschließen, welche die Zusammenarbeit derer regeln, die für die Durchführung der Aufgaben der Schulen und Kitas mitverantwortlich sind;
   4.4. Die Aufsicht über die Schulen/Kitas und den ordnungsgemäßen Schulbetrieb nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der zugrundeliegenden Prüfungsordnungen zu führen, soweit sie nicht staatlichen Stellen vorbehalten ist;
   4.5. Die Aufsicht über die Schulen mit Blick auf den Erhalt und die Umsetzung der in der Präambel festgelegten Grundsätze zu führen;
   4.6. Die arbeits- und dienstrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeiter der FCS zu ordnen, die Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen;
   4.7. Vorschlag des Vorstandes des Freundeskreises RBV durch den Vorstandsvorsitzenden des Trägervereins nach Beratung mit der Mitgliederversammlung;
   4.8. Nach Beratung mit der Mitgliederversammlung einer Satzungsänderung der Satzung des Freundeskreises RBV zuzustimmen;
   4.9. Die Aufstellung von Haushaltsplänen sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen.
   4.10. Information des VR über alle wesentlichen Vorhaben
   4.11. Die Durchführung aller Geschäfte des Trägervereins, Soweit sie der Zustimmung der MV oder des VR bedürfen, ist diese zuvor einzuholen
   4.12. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

5. Der Vorstand sorgt für die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

6. Der Vorstand nimmt lt. Gesellschaftsvertag der SV Service GmbH als Beirat deren Beratung und Überwachung wahr

§ 7 Ausschüsse

1. Ausschüsse als beratende Gremien, z.B. in Form von Kompetenzteams, können bei Bedarf gebildet werden, sowohl auf Dauer als auch temporär. Darin sollen Mitglieder des Trägervereins, Lehrer, Eltern, Schüler, sowie bei Bedarf auch Externe mitwirken.
2. Die Mitwirkenden müssen eine für die jeweilige Aufgabenstellung nötige Kompetenz aufweisen.

§ 8 Gemeinnützigkeit, Finanzen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins dienen die Zuschüsse des Freundeskreises RBV sowie die Zuschüsse des Landes nach den Regelungen des Schulgesetzes zur Ersatzschulfinanzierung.

5. Sämtliche Vermögenswerte und Geldmittel des Vereins sind für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden und dürfen nur für diese verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben, auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütung von Dienstleistungen begünstigen.

6. Wird ein Vereinsmitglieder oder eine andere Person im Auftrag des Vereins tätig, so werden alle vertraglichen Vereinbarungen, vor allem Vergütungen, an die im öffentlichen Dienst geltenden Tarife angelehnt. Ist der Vergleich mit einer Tätigkeit und mit einer Vergütung im öffentlichen Dienst nicht möglich, so richtet sich die Vergütung nach einer für diese Tätigkeit vorliegenden Gebührenordnung.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann unter Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln aller abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist über eine Satzungsänderung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder abgestimmt haben. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch schriftlich wahrnehmen. Ein schriftliches Votum muss dem Vorstand vor Versammlungsbeginn vorliegen.

Erstmalig beschlossen am 23. Januar 1986, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 25.06.2025.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu vermerken.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ende eines Schuljahres aufgelöst werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Der Vorsitzende des Vereins hat dazu mindestens sechs Wochen vorher (außerhalb der Ferienzeit) mit ausdrücklichem Hinweis auf die Absicht der Auflösung schriftlich einzuladen.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis Rheinisch-Bergischer Verein Freie Christliche Schulen e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden hat. Darüber entscheidet der Vorstand nach Einholung der Zustimmung des Finanzamtes.